

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst**Betreff:**Gesetz zur Aufhebung des Bangseuchen-Gesetzes,
des Rinderleukosegesetzes und des IBR/IPV-
Gesetzes; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Datum:	11. Jänner 2013
Zahl:	01-VD-BG-7721/3-2013

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Primosch
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Gesundheit
per E-Mail: legvet@bmg.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 13. Dezember 2012, Zahl BMG-74100/0108-II/B/10/2012, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Das in § 1 rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2012 vorgesehene Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften erscheint problematisch, weil die genannten Gesetze gegenwärtig dem Rechtsbestand angehören und noch die Grundlage des Verwaltungshandelns bilden können (siehe beispielsweise zu Erhebungen in Bezug auf das Verwerfen § 11 des Bangseuchen-Gesetzes). Die rückwirkende Aufhebung von Rechtsvorschriften würde einem allenfalls gesetzten Verwaltungshandeln nachträglich die gesetzliche Grundlage entziehen.

Für das Außerkrafttreten der Rechtsvorschriften wäre ein erst in der Zukunft liegender Zeitpunkt zu wählen, zu dem die in den Erläuterungen in Aussicht gestellte Rindergesundheits-Überwachungsverordnung bereits erlassen ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Primosch



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2013-01-11T09:20:44Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	